

Eröffnungsbilanz

zum 01.01.2019



Stadtkämmerei
Rudolfstraße 22
88214 Ravensburg
www.ravensburg.de

Abkürzungsverzeichnis.....	6
Vorwort.....	8
1. Eröffnungsbilanz.....	10
2. Grafische Darstellung der Bilanz	12
3. Grundsätzliches zur Eröffnungsbilanz	13
3.1 Grundlagen	13
3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	13
3.2.1 Erstinventur.....	13
3.2.2 Bewertungsgrundsätze.....	14
3.2.3 Wahlrechte und Vereinfachungsmöglichkeiten	15
4. Erläuterungen zur Aktivseite der Bilanz	18
4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	18
4.2 Sachvermögen	18
4.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	18
4.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19
4.2.3 Infrastrukturvermögen	20
4.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken.....	21
4.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	21
4.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	22
4.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung.....	22
4.2.8 Vorräte	23
4.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	23
4.3 Finanzvermögen	23
4.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	23
4.3.2 Sonstige Beteiligungen.....	24
4.3.3 Sondervermögen.....	24
4.3.4 Ausleihungen	25
4.3.5 Wertpapiere.....	25
4.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	25
4.3.7 Privatrechtliche Forderungen	25
4.3.8 Liquide Mittel	26
4.4 Abgrenzungsposten	26
4.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	26
4.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	26
5. Erläuterungen zur Passivseite der Bilanz.....	27
5.1 Eigenkapital.....	27
5.1.1 Basiskapital.....	27
5.1.2 Rücklagen	27
5.2 Sonderposten.....	27
5.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	27
5.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge	28
5.2.3 Sonderposten für Sonstiges	28
5.3 Rückstellungen.....	28
5.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	29
5.3.2 Sonstige Rückstellungen	29
5.4 Verbindlichkeiten	29
5.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	29
5.4.2 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	29
5.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.....	29
5.4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	30

5.5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten.....	30
6.	Sonstige Pflichtangaben.....	31
6.1	Pensionsrückstellungen nach § 27 Abs. 5 GKV.....	31
6.2	Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre	31
6.2.1	Bürgschaften	31
6.2.2	Gewährträgerschaften bei der Zusatzversorgungskasse	31
6.2.3	Patronatserklärungen	32
6.3	Haushaltsübertragungen und nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen	32
6.4	Organe der Stadt Ravensburg.....	33
7.	Anlagen	35
7.1	Vermögensübersicht	35
7.2	Schuldenübersicht.....	36
7.3	Rückstellungsübersicht	37
7.4	Bilanzen der rechtlich unselbständigen Stiftungen	38

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BP	Bilanzposition
ca.	circa
d. h.	das heißt
DS	Drucksache
eG	eingetragene Genossenschaft
GemO	Gemeindeordnung
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GKV	Gesetz über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co. KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
i. d. R.	in der Regel
KVBW	Kommunaler Versorgungsverband Baden-Württemberg
MHQ	Museum Humpis-Quartier
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen
Nr.	Nummer
OB	Oberbürgermeister
S.	Satz/Seite
sog.	sogenannte/r
TWS	Technische Werke Schussental
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
v. a.	vor allem
z. B.	zum Beispiel
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Beschluss der Innenministerkonferenz vom 21.11.2003 wurde bundesweit der Weg zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) geebnet.

Als Umstellungszeitpunkt für die Kommunen von der Kameralistik auf die kommunale Doppik, legte der Landtag von Baden-Württemberg zunächst den 01.01.2016 mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsgesetzes vom 04.05.2009 fest. Mit Beschluss des Landtags vom 11.04.2013 zur Änderung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 wurde die Übergangsfrist bis zum verbindlichen Umstellungszeitpunkt abschließend um vier Jahre bis zum 01.01.2020 verlängert.



Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg hat in seinem Grundsatzbeschluss vom 16.03.2015 (DS-Nr. 2015/021) den Zeitpunkt für die Umsetzung des NKHR bei der Stadt Ravensburg auf den 01.01.2019 festgelegt.

Dieser Beschluss war nicht nur der Startschuss für die Änderung des kommunalen Haushaltswesens, sondern damit gleichzeitig auch für eine generationengerechtere Zukunft. Die doppelte Haushaltsführung fokussiert sich auf die Frage, wie Haushaltsmittel effektiv, effizient und nachhaltig eingesetzt werden können.

Für eine gezieltere, nachhaltigere Steuerung ist es wichtig den Ressourcenverbrauch zu kennen. Daher hat die Stadt Ravensburg ihr gesamtes Vermögen (immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) und ihre Schulden ermittelt und in einer Bilanz dargestellt.

Auf den folgenden Seiten präsentieren wir Ihnen das Vermögen und die Schulden der Stadt Ravensburg zum 01.01.2019. Dabei handelt es sich lediglich um das Vermögen des Kernhaushalts. Die Eigenbetriebe der Stadt Ravensburg haben ihre eigene Buchhaltung. Die Vermögenswerte des neu gegründeten Eigenbetriebs Städtische Wohnungen sind noch in der städtischen Eröffnungsbilanz enthalten, da dieser erst zum 01.01.2020 gegründet wurde.

Die Bewertung des Vermögens erfolgte durch die Mitarbeitenden der Stadtkämmerei in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachämtern der Stadtverwaltung. Die Aufstellung der Bilanz, ohne die Unterstützung von beratenden Firmen, wäre ohne die gute Zusammenarbeit zwischen den Ämtern nicht möglich gewesen. Daher bedanke ich mich herzlich bei allen Beteiligten für diese besondere Leistung.



Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister

1. Eröffnungsbilanz**Aktiva**

1	Vermögen	449.389.857,49 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	301.843,12 €
1.2	Sachvermögen	384.194.072,23 €
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	37.562.967,86 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	169.762.507,73 €
	davon rechtlich unselbständige Stiftungen	1.272.097,61 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen	144.204.199,56 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken	747.072,01 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.380.969,72 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.333.921,88 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.475.171,31 €
1.2.8	Vorräte	7.958,42 €
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	20.719.303,74 €
1.3	Finanzvermögen	64.893.942,14 €
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	99.891,00 €
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	703.825,34 €
1.3.3	Sondervermögen	11.571.231,86 €
1.3.4	Ausleihungen	5.626.889,93 €
1.3.5	Wertpapiere	21.021.348,85 €
	davon rechtlich unselbständige Stiftungen	1.621.348,85 €
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.725.283,27 €
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	4.623.402,96 €
1.3.8	Liquide Mittel	19.522.068,93 €
2	Abgrenzungsposten	4.009.741,61 €
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	351.774,13 €
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	3.657.967,48 €
Summe Aktiva		453.399.599,10 €

Passiva

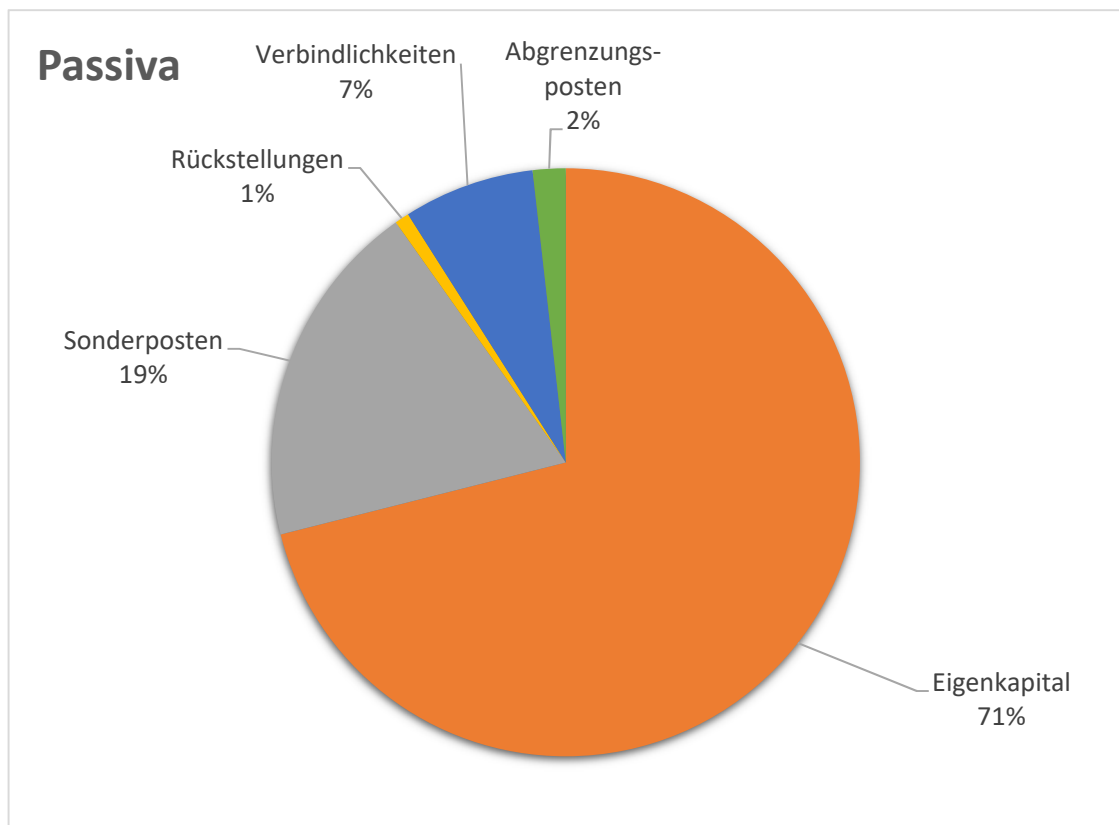
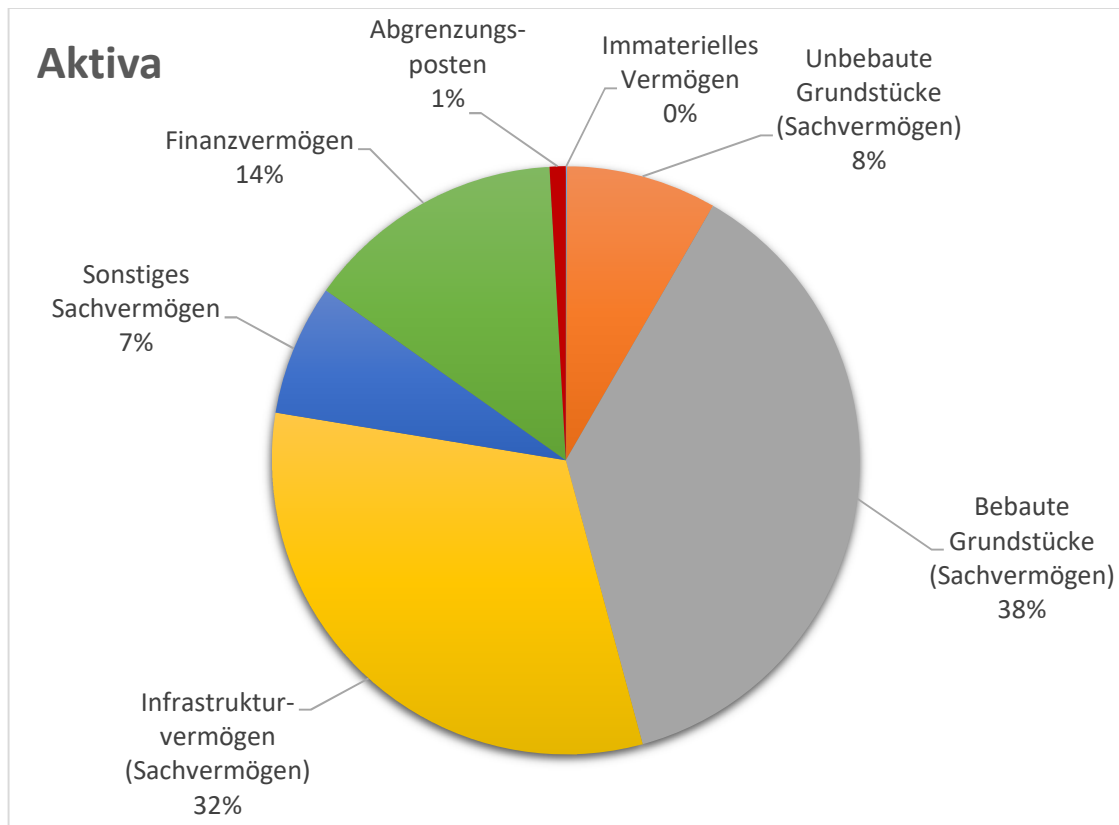
1	Eigenkapital	322.148.892,53 €
1.1	Basiskapital	319.255.446,07 €
1.2	Rücklagen	2.893.446,46 €
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	2.893.446,46 €
2	Sonderposten	86.753.255,51 €
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	34.980.014,09 €
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	26.288.214,88 €
2.3	Sonderposten für Sonstiges	25.485.026,54 €
3	Rückstellungen	3.583.597,82 €
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	373.959,52 €
3.7	Sonstige Rückstellungen	3.209.638,30 €
4	Verbindlichkeiten	32.719.831,03 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	30.242.520,33 €
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	89.256,49 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	780.002,95 €
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	1.608.051,26 €
5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.194.022,21 €
Summe Passiva		453.399.599,10 €

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach § 42 GemHVO:

Die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre sind gemäß §§ 42, 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO sowohl unterhalb der Bilanz als auch im Bilanzanhang auszuweisen. Im Anhang erfolgt eine genauere Aufgliederung der Vorbelastungen.

Art der Vorbelastungen	Betrag
Bürgschaften	10.256.196,45 €
Gewährträgerschaften für die Zusatzversorgungskasse (KVBW)	34.068.000,00 €
Patronatserklärungen	Höhe nicht bezifferbar
Nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen	2.404.065,00 €

2. Grafische Darstellung der Bilanz



3. Grundsätzliches zur Eröffnungsbilanz

3.1 Grundlagen

Grundlage für die Bewertung des städtischen Vermögens bilden vor allem folgende Gesetze und Leitfäden:

- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 19. Juni 2018
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in der Fassung vom 11. Dezember 2009, zuletzt geändert am 29. April 2016
- Leitfaden zur Bilanzierung, 2. Auflage, Stand August 2014
- Leitfaden zur Bilanzierung, 3. Auflage, Stand Juni 2017

Auf die Eröffnungsbilanz sind nach Artikel 13 Abs. 5 S. 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, sofern sie sich auf die Bilanz beziehen. Die Eröffnungsbilanz hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten zu enthalten. Sie hat die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Stadt darzustellen (vgl. § 95 Abs. 1 S. 3-4 GemO).

Für durchgeführte Bewertungen besteht ein sog. Vertrauensschutz. Für die Bewertung sind die zum Zeitpunkt der Bewertung geltenden Gesetze und Leitfäden maßgebend.

Die Gliederung der Eröffnungsbilanz ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO erfolgt, eine weitere Untergliederung ist nach § 47 Abs. 4 GemHVO zulässig. Die Mindestgliederung wurde durch "Davon-Vermerke" im Bereich der unselbständigen Stiftungen erweitert, um die Vermögenswerte der Stiftungen hervorzuheben. Ein Posten der Bilanz, der keinen Betrag ausweist, muss nicht aufgeführt werden (vgl. § 47 Abs. 5 GemHVO). Dementsprechend werden sowohl in der Bilanz als auch im Bilanzanhang nur Bilanzpositionen ausgewiesen, die einen Betrag ausweisen.

Ergänzt wird die Bilanz durch einen Anhang gemäß § 53 GemHVO. Beizufügen sind eine Vermögensübersicht und eine Schuldenübersicht nach § 55 GemHVO.

3.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

3.2.1 Erstinventur

Nach § 37 Abs. 1 GemHVO ist zu Beginn des ersten Haushaltsjahres eine Inventur durchzuführen. Dabei sind alle Grundstücke, Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, liquide Mittel sowie sonstige Vermögensgegenstände zu erfassen und der Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden aufzuführen. Bei körperlichen Gegenständen ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Die Erstinventur wurde auf Basis der zum 01.01.2019 in Kraft getretenen Inventurrichtlinie durchgeführt. Bei der Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände mit einem Wert über der festgelegten Wertgrenze wurde sowohl eine Buchinventur durch die Stadtkämmerei, als auch eine körperliche Inventur durch die jeweiligen Fachämter durchgeführt. Die unbeweglichen und immateriellen Vermögensgegenstände, Forderungen, Schulden, Sonderposten, Rückstellungen und liquide Mittel wurden durch eine Buchinventur (u. a. mithilfe von Kaufverträgen, Buchhaltungsprogrammen und Geoinformationssystemen) ermittelt.

3.2.2 Bewertungsgrundsätze

Grundsatz der Vollständigkeit

Das städtische Vermögen (immaterielles Vermögen, Sach- und Finanzvermögen), die aktiven Abgrenzungsposten, sowie das Eigenkapital, die Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind in der Eröffnungsbilanz vollständig auszuweisen (§ 40 Abs. 1 GemHVO).

Saldierungsverbot

Die Verrechnung von Posten der Aktivseite mit den Posten der Passivseite, von Aufwendungen mit Erträgen, von Einzahlungen mit Auszahlungen und von Grundstücksrechten mit Grundstückslasten ist grundsätzlich nicht erlaubt (§ 40 Abs. 2 GemHVO).

Grundsatz der Einzelbewertung

Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, einzeln zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO). Der Grundsatz der Einzelbewertung gilt für Vermögensgegenstände sowie deren korrespondierende objektbezogene Deckungsmittel (z. B. Investitionszuweisungen).

Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung

Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Eröffnungsbilanzstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen.

Abweichung von den Grundsätzen

Eine Abweichung von den Grundsätzen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (§ 43 Abs. 2 GemHVO).

Anschaffungs- und Herstellungskostenprinzip

Das städtische Vermögen ist gemäß § 91 Abs. 4 GemO grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK), vermindert um Abschreibungen, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Rückstellungen sind mit dem Wert anzusetzen, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist.

Abschreibungen

Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens (ohne Vorräte) sind die AHK um planmäßige Abschreibungen zu reduzieren (§ 46 Abs. 1 GemHVO). Grundsätzlich erfolgt die Abschreibung in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der ein Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung). In Ausnahmefällen ist auch eine Abschreibung in fallenden Beträgen (degressive Abschreibung) oder nach Maßgabe der Leistungsabgabe (Leistungsabschreibung) möglich. Bei der Stadt Ravensburg wird lediglich linear abgeschrieben.

Ausweisung unter mehreren Posten der Bilanz

Nach § 47 Abs. 3 GemHVO ist die Ausweisung von Vermögensgegenständen oder Schulden unter mehreren Posten der Bilanz im Anhang anzugeben, wenn dies zur Klarheit und Übersichtlichkeit notwendig ist. Grundsätzlich ist ein Vermögensgegenstand nur einer Bilanzposition entsprechend der Nutzung zugeordnet. Lediglich im Bereich der Gebäude und Grundstücke sind Vermögensgegenstände aufgeteilt, wenn eine Mischnutzung vorliegt, um die Vermögenswerte unter den richtigen Bilanzpositionen darstellen zu können.

3.2.3 Wahlrechte und Vereinfachungsmöglichkeiten

In der Eröffnungsbilanz sind die zum Bilanzstichtag 01.01.2019 vorhandenen Vermögensgegenstände auszuweisen. Vermögensgegenstände, die im Zeitraum von sechs Jahren vor dem Eröffnungsbilanz-Stichtag angeschafft oder hergestellt wurden, müssen mit den tatsächlichen AHK, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO, angesetzt werden (vgl. § 62 Abs. 1 GemHVO).

Für die Vermögensgegenstände, die bereits vor dem Sechs-Jahres-Zeitraum vor dem Bilanzstichtag angeschafft oder hergestellt wurden, hat der Gesetzgeber in der GemHVO Vereinfachungsmöglichkeiten und Wahlrechte für die Vermögensbewertung festgelegt. Die Stadt Ravensburg hat von folgenden Vereinfachungsmöglichkeiten und Wahlrechten Gebrauch gemacht:

Beteiligungen und Sondervermögen	Soweit die tatsächlichen AHK nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand herauszufinden sind, kann nach § 62 Abs. 5 GemHVO das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. In der Regel konnten die AHK ermittelt werden. Das anteilige Eigenkapital wurde lediglich angesetzt, wenn von einer dauernden Wertminderung zum Stichtag 01.01.2019 auszugehen ist.
Bewegliches und immaterielles Vermögen	Bei beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen, deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre vor dem Eröffnungsbilanz-Stichtag zurückliegt, kann von einer Inventarisierung und Aufnahme in die Bilanz abgesehen werden (§ 62 Abs. 1 S. 4 GemHVO). Grundsätzlich wurde bewegliches und immaterielles Vermögen nur inventarisiert, wenn die Anschaffung/Herstellung im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2018 lag - mit Ausnahme von Fahrzeugen und Kunstgegenständen, die auch bei einem Erwerb vor 2013 aufgenommen wurden. Bei kostenrechnenden Einrichtungen wurde bereits vor 2013 eine Anlagenbuchhaltung geführt. Diese Vermögensgegenstände blieben in der Anlagenbuchhaltung, solange sie zum 01.01.2019 noch nicht vollständig abgeschrieben waren.
(Wertgrenze für geringwertige Vermögensgegenstände)	Der Bürgermeister kann für immaterielle und bewegliche Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer Befreiungen von der Inventarisierungspflicht vorsehen (vgl. § 38 Abs. 4 GemHVO). Durch OB-Verfügung vom 17.03.2017 wurde die Wertgrenze zur Inventarisierung von beweglichem und immateriellem Vermögen auf 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer (Einzelwert) festgelegt. Betriebe gewerblicher Art (BgA) wurden von der Regelung ausgenommen, hier sind die Vorschriften des Steuerrechts anzuwenden: Bis 01.01.2018 erfolgte eine Inventarisierung ab einem Einzelwert von 410 Euro netto, ab dem 01.01.2018 ab einem Einzelwert von 800 Euro netto.
Empfangene Zuweisungen und Beiträge	Zuweisungen und Beiträge, die die Stadt für Investitionen erhalten hat, können laut § 40 Abs. 4 S. 2 GemHVO entweder als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen werden (Brutto-Methode) oder von den AHK des dazugehörigen Vermögensgegenstandes abgesetzt werden (Netto-Methode). Die Zuweisungen und Beiträge werden nach der Brutto-Methode als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt analog der dazugehörigen Vermögensgegenstände.

Erfahrungs- und Pauschalwerte	Bei Vermögensgegenständen, die vor dem 01.01.2013 angeschafft oder hergestellt wurden, können nach § 62 Abs. 2 GemHVO Erfahrungs- oder Pauschalwerte herangezogen werden, sofern die tatsächlichen AHK nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden können. Das Wahlrecht wurde in Anspruch genommen. Gemäß § 62 Abs. 3 GemHVO können Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, mit Erfahrungswerten zu den Preisverhältnissen zum 01.01.1974 angesetzt werden. Dieses Wahlrecht war vor allem bei der Bewertung von Grundstücken von Bedeutung.
Festwerte für Waldflächen	Für die Bewertung von Waldflächen hat der Gesetzgeber in § 62 Abs. 4 S. 4 GemHVO folgende Festwerte vorgeschlagen: • Grundstück: 2.600,00 Euro/ha, • Aufwuchs: 7.200,00-8.200,00 Euro/ha Die Erfahrungswerte wurden für die Bewertung des Waldes verwendet. Für den Aufwuchs wurde der Mittelwert von 7.700,00 Euro/ha verwendet.
Festwertverfahren	Beim Festwertverfahren nach § 37 Abs. 2 GemHVO handelt es sich um eine Ausnahme des Grundsatzes der Einzelbewertung. Wird ein Festwert gebildet, bleibt der Wertansatz in der Bilanz über mehrere Jahre gleich und muss nach spätestens fünf Jahren durch eine körperliche Bestandsaufnahme kontrolliert werden. Die Bildung eines Festwerts ist nur bei Vermögensgegenständen des Sachvermögens (inklusive Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe) zulässig. Voraussetzung ist, dass sie regelmäßig ersetzt werden, ihr Gesamtwert für die Stadt von nachrangiger Bedeutung ist und die Gegenstände in ihrer Menge und ihrem Wert nur geringen Veränderungen unterliegen. Von dem Wahlrecht wurde kein Gebrauch gemacht.
Geleistete Investitionszuschüsse	Auf den Ansatz von geleisteten Investitionszuschüssen kann gemäß § 62 Abs. 6 GemHVO verzichtet werden. Geleistete Investitionszuschüsse vor dem 01.01.2013 wurden nicht aufgenommen. Im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2018 wurden geleistete Investitionszuschüsse nur bilanziert, wenn eine rechtliche Verpflichtung für die Zahlung des Zuschusses besteht. Ab dem 01.01.2019 werden sämtliche geleisteten investiven Zuschüsse bilanziert (vgl. Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2017, DS 2017/268).
Gemeinbedarfsabschlag	Beim Wert von Grund und Boden von Grundstücken, die dauerhaft einer öffentlichen Zweckbestimmung dienen, können gemäß § 62 Abs. 4 S. 2 GemHVO Abschläge bis zu der Hälfte des Wertes vorgenommen werden. Bei Grünflächen und Straßengrundstücken ist kein Abschlag möglich. Das Wahlrecht wird angewandt: Bei Grundstücken mit öffentlicher Zweckbestimmung wird ein Gemeinbedarfsabschlag von 50 Prozent vorgenommen.
Gemeinkosten	Gemeinkosten dürfen gemäß § 44 Abs. 2 S. 3 GemHVO bei den Herstellungskosten eingerechnet werden. Das Wahlrecht wird nicht in Anspruch genommen, Gemeinkosten werden nicht als Herstellungskosten berücksichtigt.
Gruppenbewertung	Nach § 37 Abs. 3 GemHVO können gleichartige Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichwertige bewegliche Vermögensgegenstände und Rückstellungen jeweils zu einer

	Gruppe zusammengefasst und mit einem gewogenen Durchschnittswert angesetzt werden. Die Bewertung des Vorratsvermögens erfolgte mithilfe der Gruppenbewertung. In anderen Bereichen kommt das Wahlrecht nicht zur Anwendung.
Kamerale Anlagenachweise und Vermögensrechnung	Vermögensgegenstände dürfen auch mit Werten angesetzt werden, die vor dem Stichtag für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz in Anlagenachweisen oder in einer Vermögensrechnung nachgewiesen sind (§ 62 Abs. 1 S. 2 GemHVO). Der Grundsatz der Einzelbewertung ist hierbei zu beachten. Die Vereinfachungsregelung ist v. a. bei kostenrechnenden Einrichtungen relevant, da die Anlagenbuchhaltung in diesen Bereichen bereits kameral geführt wurde. Die Vermögenswerte wurden überprüft und größtenteils übernommen.
Örtliche Durchschnittswerte	Bei Grundstücken, insbesondere bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, Grünflächen und Straßengrundstücken kann nach § 62 Abs. 4 GemHVO ein örtlicher Durchschnittswert angesetzt werden. Im Rahmen der Grundstücksbewertung wurden örtliche Durchschnittswerte je Nutzungsart ermittelt.
Verbrauchsfolgeverfahren	§ 45 Abs. 1 GemHVO bietet die Möglichkeit, bei gleichartigen Vermögensgegenständen des Vorratsvermögens sog. Verbrauchsfolgeverfahren für die Bewertung anzuwenden. Bei diesen wird entweder die Annahme getroffen, dass zuerst angeschaffte Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind oder dass die zuletzt angeschafften Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert worden sind. Die Bewertung des Vorratsvermögens wurde nicht mithilfe von Verbrauchsfolgeverfahren durchgeführt.
Zinsen für Fremdkapital	Nach § 44 Abs. 3 GemHVO gehören Zinsen für Fremdkapital nicht zu den Herstellungskosten, dürfen aber als Herstellungskosten angesetzt werden, wenn das Fremdkapital zur Finanzierung der Herstellung eines Vermögensgegenstandes verwendet wird. Die Option wurde nicht in Anspruch genommen, Zinsen für Fremdkapital wurden nicht als Herstellungskosten berücksichtigt.

4. Erläuterungen zur Aktivseite der Bilanz

4.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

BP 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 301.843,12 €

Bei immateriellen Vermögensgegenständen handelt es sich um werthaltige, abgrenzbare und unkörperliche Vermögensgegenstände. Diese müssen einzeln existent sein und selbständig bewertet werden können. Nach § 40 Abs. 3 GemHVO gibt es ein Aktivierungsverbot für immaterielles Vermögen, das selbst hergestellt und nicht entgeltlich erworben wurde. Es wurden lediglich entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände bewertet.

Beispiele für immaterielle Vermögensgegenstände:

- Lizenzen, Software
- Konzessionen
- Sonstige Nutzungsrechte
- Patente
- Schutzrechte (z. B. Stadtlogo)

4.2 Sachvermögen

BP 1.2 Sachvermögen 384.194.072,23 €

Das Sachvermögen umfasst unbebaute und bebaute Grundstücke sowie grundstücksgleiche Rechte, Infrastrukturvermögen, Bauten auf fremden Grundstücken, Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler, bewegliches Vermögen, Vorräte sowie Anlagen im Bau.

4.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

BP 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 37.562.967,86 €

Als unbebaut gelten Grundstücke, auf denen sich keine benutzbaren Gebäude befinden. Zu den unbebauten Grundstücken zählen Bauland, land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen, Erholungs- und Ausgleichsflächen, Gewässer und sonstige Flächen wie Erbbaurechtsgrundstücke.

Die Stadt Ravensburg hat ca. 1.100 unbebaute Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen. Bei einem Besitzübergang vor dem 01.01.2013 wurden die Grundstücke i. d. R. mit örtlichen Durchschnittswerten bewertet. Ab dem 01.01.2013 wurden die Grundstücke mit den tatsächlichen AHK bewertet.

Der Gesamtwert gliedert sich in folgende Bereiche:

Grünflächen	6.056.851,89 €
Ackerland	10.676.283,10 €
Wald und Forsten	7.674.312,00 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	13.155.520,87 €

Grünflächen

Zu den Grünflächen gehört der im kommunalen Besitz befindliche Grund und Boden, der als Parkanlage oder als sonstige Erholungsfläche genutzt wird inkl. zugehöriger Oberflächengewässer, Aufwuchs, Einbauten/Aufbauten und Ausstattung (z. B. Bänke). Vor dem 01.01.2013 wurden die Grünanlagen mit Pauschalwert für den gesamten Aufbau bewertet. Ab dem 01.01.2013 erfolgt eine Trennung in Aufwuchs, Einbauten und Ausstattung.

Ackerland

Als Ackerland zählen Flächen, die landwirtschaftlich, gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt werden. Beispielsweise sind dies Streuobstwiesen, Naturschutzflächen und Biotope. Im Gegensatz zu den Grünflächen mit Erholungscharakter wird bei den Ackerflächen der Aufwuchs nicht separat bewertet. Stattdessen ist dieser im Wert des Grund und Bodens enthalten. Lediglich dauerhafte Nutzpflanzungen (Rebgärten) wurden gesondert bewertet und abgeschrieben. Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte mit örtlichem Durchschnittswert.

Wald und Forsten

Zum Wald gehören nach der Definition in § 2 Abs. 1-3 Landeswaldgesetz nicht nur mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Flächen, sondern auch Wege, Waldparkplätze, Waldwiesen, Leitungsschneisen oder weitere, dem Wald dienende Flächen. Die Bewertung erfolgte mit den Festwerten für Waldflächen nach § 62 Abs. 4 S. 4 GemHVO.

Sonstige unbebaute Grundstücke

Hierunter fallen Grundstücke mit den Nutzungsarten Fläche gemischter Nutzung, Wohnbaufläche unbebaut und Erbbaurechtsgrundstücke. Diese wurden nicht mit örtlichen Durchschnittswerten bewertet, sondern mit dem jeweiligen Bodenrichtwert.

4.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

BP 1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte 169.762.507,73 €

Unter der Bilanzposition 1.2.2 werden bebaute Grundstücke, Gebäude samt Außenanlagen sowie selbständige Spielplätze und Sportanlagen abgebildet. Der Bilanzwert der rechtlich unselbständigen Stiftungen wird in der Anlage 7.4 genauer dargestellt.

Grund und Boden

Im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Ravensburg befinden sich ca. 300 bebaute Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen. Die Bewertung des Grund und Bodens erfolgte ab dem 01.01.2013 mit tatsächlichen AHK. Vor dem 01.01.2013 wurde der jeweilige Bodenrichtwert oder örtliche Durchschnittswert zur Bewertung herangezogen.

In dem Gesamtwert sind folgende Werte für den Grund und Boden enthalten:

Wohnbauten	5.701.507,71 €
Soziale Einrichtungen	2.385.349,81 €
Schulen	5.606.380,50 €
Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	15.112.740,18 €
Geschäfts- und Betriebsgebäude	3.315.360,32 €

Aufbau

In dem Gesamtwert sind folgende Werte für den Aufbau, d. h. Gebäude, Außenanlagen, Spielplätze und Sportanlagen, enthalten:

Wohnbauten	11.171.172,00 €
Soziale Einrichtungen	14.845.273,57 €
Schulen	35.326.228,28 €
Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	45.336.779,01 €
Geschäfts- und Betriebsgebäude	30.961.716,35 €

Gebäude

Die Gebäude wurden grundsätzlich nach dem Sachwertverfahren bewertet. Investive Sanierungsmaßnahmen nach dem jeweiligen Wertermittlungstichtag wurden mit den tatsächlichen AHK dem Gebäude werterhöhend zugerechnet. Gebäude, die nach dem 01.01.2013 gekauft wurden, wurden mit den tatsächlichen AHK bewertet. Ab dem 01.01.2013 erfolgt eine Trennung der AHK in Gebäude, Außenanlagen und Betriebsvorrichtungen.

Spielplätze

Bei den Spielplätzen ist zwischen unselbständigen und selbständigen Spielplätzen zu unterscheiden. Unselbständige Spielplätze gehen in der Hauptnutzung der Grundstücke unter und werden zusammen mit der Hauptnutzung bewertet. Die Bewertung von selbständigen Spielplätzen erfolgt getrennt in Grund und Boden sowie Aufwuchs, Einbauten und Ausstattung. Vor dem 01.01.2013 wurden die selbständigen Spielplätze mit Pauschalwert für den gesamten Aufbau bewertet. Ab dem 01.01.2013 erfolgt eine Trennung in Aufwuchs, Einbauten und Ausstattung.

Sportanlagen

Zu den Sportanlagen gehören insbesondere Spielfelder, Laufbahnen, Weitsprunganlagen und sonstige leichtathletische Anlagen, soweit sich diese außerhalb von geschlossenen Sporthallen befinden. Die Bewertung erfolgte grundsätzlich mit AHK, unabhängig des Baujahres. In Einzelfällen waren keine AHK ermittelbar, dort wurden Erfahrungswerte angesetzt.

4.2.3 Infrastrukturvermögen

BP 1.2.3 Infrastrukturvermögen 144.204.199,56 €

Das Infrastrukturvermögen umfasst im Wesentlichen die Straßen, Wege, Plätze, Ingenieurbauwerke, Friedhöfe und Gewässerbauwerke. Eigentlich gehören auch die Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen (Strom-, Gas-, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) dazu, diese sind aber in Eigenbetrieben und Beteiligungsgesellschaften ausgelagert.

Der Gesamtwert teilt sich auf die verschiedenen Kategorien wie folgt auf:

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	72.421.628,87 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	6.570.298,86 €
Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen	59.830.151,79 €
Wasserbauliche Anlagen	2.683.797,26 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	2.381.615,29 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	316.707,39 €

Grund und Boden

Die Bewertung der Grundstücke erfolgte grundsätzlich mit örtlichen Durchschnittswerten. Lediglich bei einzelnen Nutzungsarten wurde der Bodenrichtwert verwendet. Zum Eröffnungsbilanzstichtag befinden sich ca. 1.800 Infrastrukturgrundstücke bzw. Grundstücksteilflächen im Eigentum der Stadt Ravensburg.

Ingenieurbauliche Anlagen

Zu den ingenieurbaulichen Anlagen zählen Brücken, Tunnel, Trogbauwerke, Lärmschutzbauwerke, Treppenanlagen, Stützbauwerke und Erdbauwerke. Tunnel sind im Eigentum der Stadt Ravensburg nicht vorhanden. Die Bewertung ab dem 01.01.2013 erfolgte mit tatsächlichen AHK. Vor dem 01.01.2013 wurden Pauschal- und Erfahrungswerte angesetzt.

Straßen, Wege, Plätze und Verkehrslenkungsanlagen

Zu den Straßen zählt der Straßenkörper, das hochwertige Straßenzubehör und Bauwerke.

Beim Straßenkörper erfolgt keine Unterteilung in einzelne Straßenschichten, der Straßenkörper wird als ein Vermögensgegenstand betrachtet. Zu den Kosten des Straßenkörpers werden die Kosten der Fahrbahnmarkierung, des einfachen Straßenzubehörs und der Straßenentwässerung bei der Erstbewertung dazugezählt. Hochwertiges Straßenzubehör (z. B. Signalanlagen, Straßenbeleuchtung) wird jeweils als eigenständiger Vermögensgegenstand aufgenommen. Für die Wertmittlung des Straßenkörpers wurden die Straßen in verschiedene Straßenarten eingeteilt (beispielsweise Hauptverkehrsstraße, Fußgängerzone, Anliegerstraße, ...). Vor dem 01.01.2013 erfolgte die Bewertung mithilfe von Pauschalwerten je Straßenart, ab dem 01.01.2013 wurden die tatsächlichen AHK verwendet.

Das hochwertige Straßenzubehör kann wie bewegliches Vermögen behandelt werden. Entsprechend wurde das hochwertige Straßenzubehör analog des beweglichen Vermögens erst ab dem 01.01.2013 aufgenommen. Eine Inventarisierung erfolgte ebenfalls erst ab einem Einzelwert von 1.000 Euro netto. Die Bewertung des hochwertigen Straßenzubehörs wurde mit tatsächlichen AHK vorgenommen.

Wasserbauliche Anlagen

Natürliche Gewässer werden nicht bewertet und abgeschrieben. Künstlich angelegte Gewässer werden als Gewässerbauwerke bewertet. Zu den Gewässerbauwerken werden beispielsweise Hochwasserdämme, Wehre und Schließen, Betonbauwerke und künstlich angelegte Wasserbecken gezählt. Die Bewertung wurde hauptsächlich mit Erfahrungswerten vorgenommen.

Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen

Bei den Friedhöfen und Bestattungseinrichtungen handelt es sich um kostenrechnende Einrichtungen, für die bereits in der Vergangenheit eine Anlagenbuchhaltung geführt wurde. Die Werte konnten im Wesentlichen übernommen werden. Unter der Bilanzposition 1.2.3 werden beispielsweise Kosten für Grabfelder und Plattenwege abgebildet. Aussegnungshallen werden hingegen als Gebäude unter Bilanzposition 1.2.2 bilanziert.

Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens

Zu den sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens zählen z. B. Leerrohre und Brunnen.

4.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken

BP 1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	747.072,01 €
---	--------------

Eigene Bauten, die sich auf Grundstücken im Eigentum Dritter befinden, werden als Bauten auf fremden Grundstücken bilanziert. An diesen Grundstücken existiert kein Erbbaurecht. Das Grundstück selbst wird nicht bilanziert, die Bauten müssen allerdings bewertet werden. Dasselbe gilt für sog. Mietereinbauten. Der Bilanzwert bezieht sich hauptsächlich auf Straßen, die über fremde Grundstücke verlaufen, bei denen die Baulast aber bei der Stadt Ravensburg liegt.

4.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

BP 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.380.969,72 €
---	----------------

Innerhalb der Bilanzposition 1.2.5 ist zwischen Kunstgegenständen, Baudenkmälern, Bodendenkmälern und sonstigen Kulturdenkmälern zu unterscheiden.

Grundsätzlich werden bewegliche Vermögensgegenstände erst bei einer Anschaffung nach dem 01.01.2013 aktiviert. Kunstgegenstände wurden entsprechend der OB-Verfügung vom 17.03.2017 allerdings auch vor dem 01.01.2013 aufgenommen. Kunstgegenstände wurden ab einem Einzelwert von 1.000 Euro netto inventarisiert. Eine Ausnahme gilt für die BgA-Bereiche (MHQ und Kunstmuseum), da hier die steuerliche Grenze von 410 Euro netto (bis 01.01.2018) und von 800 Euro (ab dem 01.01.2018) maßgebend ist. Die Bewertung der Kunstgegenstände wurde grundsätzlich mit tatsächlichen AHK vorgenommen. Wenn die tatsächlichen AHK nicht ermittelt werden konnten, wurden Versicherungswerte und Schätzwerte verwendet. Dauerleihgaben, wie die Sammlung Selinka, werden nicht bilanziert, da es sich nicht um Eigentum der Stadt Ravensburg handelt. Insgesamt hat die Stadt Ravensburg zum 01.01.2019 ca. 670 Kunstwerke.

Für Baudenkmäler (unter Denkmalschutz stehende Bauten, Gebäude, etc.) wird das Vorgehen analog der sonstigen Gebäudebewertung empfohlen. Prinzipiell ist zwischen nutzbaren und nicht nutzbaren Baudenkmälern zu unterscheiden. Nutzbare Baudenkmäler wurden analog der Gebäude bewertet. Weitere Baudenkmäler wurden mit einem Erinnerungswert angesetzt. Hier sind auch die historischen Türme zu finden, wie z. B. der Mehlsack.

Ein Bodendenkmal, auch archäologisches Denkmal genannt, ist ein im Boden verborgenes Zeugnis der Kulturgeschichte. Zu den Bodendenkmälern zählen Überreste früherer Befestigungsanlagen, Siedlungen, Kult- und Bestattungsplätze, Verkehrswege und ähnliches.

4.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

BP 1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.333.921,88 €
----------	---	----------------

Maschinen, technische Anlagen sowie Fahrzeuge werden ab einem Einzelwert von 1.000 Euro netto (410 Euro bzw. 800 Euro bei BgA) aktiviert. Grundsätzlich werden bewegliche Vermögensgegenstände erst bei einer Anschaffung nach dem 01.01.2013 aktiviert. Fahrzeuge wurden entsprechend der OB-Verfügung vom 17.03.2017 allerdings auch vor dem 01.01.2013 aufgenommen. Es wurden ca. 170 Vermögensgegenstände erfasst.

Der Wert der Bilanzposition 1.2.6 teilt sich wie folgt auf:

Fahrzeuge	2.580.634,88 €
Maschinen	214.506,00 €
Technische Anlagen	538.781,00 €

4.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung

BP 1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.475.171,31 €
----------	------------------------------------	----------------

Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde ab einem Einzelwert von 1.000 Euro netto (410 Euro bzw. 800 Euro bei BgA) aktiviert. Diese Vermögensgegenstände wurden grundsätzlich erst bei einer Anschaffung nach dem 01.01.2013 aufgenommen. Bei den kostenrechnenden Einrichtungen wurde bereits vor dem 01.01.2013 ein Anlagennachweis geführt. Deshalb wurden in diesen Bereichen die Vermögensgegenstände ebenfalls in die Eröffnungsbilanz übernommen, auch wenn diese bereits vor dem 01.01.2013 beschafft wurden, sofern die AHK der Gegenstände über der Wertgrenze lagen. Es wurden ca. 650 Gegenstände als Betriebs- und Geschäftsausstattung/Betriebsvorrichtung in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Die Bewertung erfolgte mit den tatsächlichen AHK.

4.2.8 Vorräte

BP 1.2.8 Vorräte	7.958,42 €
------------------	------------

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Kommune dienen, wie Rohstoffe (z. B. Streusalz), Hilfsstoffe und Betriebsstoffe (z. B. Heizöl). Vorräte werden verbraucht, sie sind nicht abnutzbar. Sie sind daher nicht planmäßig abzuschreiben (vgl. § 46 Abs. 1 GemHVO). Einige klassische Vorräte – wie Streusalz – werden beim Betriebshof Ravensburg geführt, weshalb es im Kernhaushalt wenig Vorratsvermögen gibt. Als Vorrat sind Benzin- und Dieselbestände in Tankbehältern bewertet worden. Für die Wertermittlung wird der gewogene Durchschnittswert herangezogen, d. h. es werden alle Zugangszahlungen durch die gesamte Stückzahl geteilt, um einen Durchschnittswert zu ermitteln.

4.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

BP 1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	20.719.303,74 €
---	-----------------

Ist ein Vermögensgegenstand noch nicht fertiggestellt oder wurde eine Leistung noch nicht oder nicht vollständig erbracht, werden die bereits angefallenen AHK als "Anlagen im Bau" in der Bilanz dargestellt. Anlagen im Bau werden nicht abgeschrieben. Bei Fertigstellung/Leistungserbringung werden die Kosten auf ein Aktivkonto umgebucht und ab diesem Zeitpunkt abgeschrieben.

4.3 Finanzvermögen

BP 1.3 Finanzvermögen	64.893.942,14 €
-----------------------	-----------------

Zum Finanzvermögen gehören Beteiligungswerte an verbundenen Unternehmen und sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbände oder andere kommunale Zusammenschlüsse, Sondervermögen, Ausleihungen, Wertpapiere, Forderungen sowie liquide Mittel der Stadt Ravensburg. Es werden lediglich die unmittelbaren Beteiligungen bilanziert. Mittelbare Beteiligungen über die städtischen Eigenbetriebe sind beim jeweiligen Eigenbetrieb bilanziert.

4.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

BP 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	99.891,00 €
---	-------------

Eine Beteiligung besteht, wenn eine Kommune Anteile an einem rechtlich selbständigen Unternehmen erwirbt, mit der Absicht einen dauerhaften Einfluss auf das Unternehmen auszuüben. Die Kommune ist an einem verbundenen Unternehmen beteiligt, wenn sie einen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen vorweist, d. h. mehr als 50 Prozent der Stimmrechte hat. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten (Bar- und Sacheinlagen) bilanziert. Wenn die tatsächlichen Anschaffungskosten nicht ermittelt werden können, kann auch das anteilige Eigenkapital angesetzt werden. Bei einer dauernden Wertminderung der Beteiligung wurde ebenfalls das anteilige Eigenkapital angesetzt, d. h. wenn das von der Kommune aufgebrachte Eigenkapital nicht nur vorübergehend (mindestens 5 Jahre) aufgebraucht ist.

Die Stadt Ravensburg hält zum 01.01.2019 insgesamt 100 Prozent der Anteile an der live.in.Ravensburg Veranstaltungsgesellschaft mbH.

live.in.Ravensburg Veranstaltungsgesellschaft mbH	99.891,00 €
---	-------------

4.3.2 Sonstige Beteiligungen

BP 1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	703.825,34 €
----------	--	--------------

Sonstige Beteiligungen liegen vor, wenn eine Kommune keinen beherrschenden Einfluss auf ein Unternehmen ausüben kann, jedoch eine Geschäftsbeziehung durch Anteile an einem Unternehmen besteht. Hierzu zählen auch Mitgliedschaften bei Zweckverbänden und Gemeindeverwaltungsverbänden. Die Bewertung erfolgt analog den Anteilen an verbundenen Unternehmen.

Der Wert der Bilanzposition 1.3.2 setzt sich wie folgt zusammen:

Bodensee-Festival GmbH	7.800,00 €
Kunststiftung gGmbH	511,29 €
Oberschwaben Klinik gGmbH	307.543,15 €
Oberschwaben Tourismus GmbH	2.500,00 €
Pro Regio GmbH	4.750,00 €
Ravensburger Wertstofffassungsgesellschaft mbH (RAWEG)	11.776,00 €
Regionale Kompensationspool Bodensee Oberschwaben GmbH	264.872,00 €
Zweckverband 4IT	104.072,90 €

4.3.3 Sondervermögen

BP 1.3.3	Sondervermögen	11.571.231,86 €
----------	----------------	-----------------

Das Sondervermögen setzt sich aus dem Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen und dem Vermögen der Eigenbetriebe zusammen (vgl. § 96 Abs. 1 GemO). Unter Bilanzposition 1.3.3 werden allerdings nur die Anteile an den Eigenbetrieben dargestellt.

Rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen

Für die Bewertung des Stiftungsvermögens gelten die Vorschriften des kommunalen Bereichs analog. Das Stiftungsvermögen wird in der Bilanz nicht unter der Bilanzposition 1.3.3 Sondervermögen ausgewiesen. Die Aktiva und Passiva sämtlicher rechtlich unselbständigen Stiftungen sind in der kommunalen Bilanz den zutreffenden Bilanzpositionen zuzuordnen. Ist eine Stiftung beispielsweise Eigentümerin eines Gebäudes, wird das Gebäude auf der Aktivseite unter der Bilanzposition 1.2.2 Bebaute Grundstücke ausgewiesen. Die Vermögenswerte der Stiftungen werden mit einem "Davon-Vermerk" bei den entsprechenden Bilanzpositionen aufgeführt. Die Differenz von Aktiva und Passiva wird gemäß § 52 Abs. 4 GemHVO als zweckgebundene Rücklage geführt.

Bei der Stadt Ravensburg gibt es folgende rechtlich unselbständige Stiftungen:

- Emma-Häußler-Binder-Stiftung
- Forstenhäusler-Stiftung
- Geschwister-Keckeisen-Stiftung
- Ida-Rist-Stiftung
- Professor-Karl-Erb-Stiftung

Der Bilanzwert der rechtlich unselbständigen Stiftungen wird in der Anlage 7.4 genauer dargestellt.

Eigenbetriebe

Die Bewertung der Eigenbetriebe erfolgt analog der Bewertung der Beteiligungen. Die Stadt Ravensburg hat zum 01.01.2019 drei Eigenbetriebe. Unter der Bilanzposition 1.3.3 werden die

Vermögenswerte der Stadt an den Eigenbetrieben aufgeführt (u. a. Kapital-/Sacheinlagen und Stammkapital), das die Stadt dem jeweiligen Eigenbetrieb zur Verfügung gestellt hat.

Der Wert der Bilanzposition 1.3.3 verteilt sich wie folgt:

Betriebshof Ravensburg	0,00 €
Städtische Entwässerungseinrichtungen	0,00 €
Stadtwerke Ravensburg	11.571.231,86 €

4.3.4 Ausleihungen

BP 1.3.4 Ausleihungen	5.626.889,93 €
-----------------------	----------------

Bei Ausleihungen handelt es sich um ausschließlich finanzielle Forderungen. Ausleihungen dienen der Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Beispiele für Ausleihungen sind Hypotheken, Grund- und Rentenschulden sowie Genossenschaftsan-teile.

Ausleihungen der Stadt Ravensburg:

Gesellschafterdarlehen an den Betriebshof Ravensburg	5.131.455,73 €
Wohnungsbaudarlehen an Private	495.434,20 €

4.3.5 Wertpapiere

BP 1.3.5 Wertpapiere	21.021.348,85 €
----------------------	-----------------

Liquide Mittel, die die Kommune in nächster Zeit nicht zur Aufgabenerfüllung benötigt, können als Termingeld oder in Wertpapieren angelegt werden. Wertpapiere sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Bei der Stadt Ravensburg sind dies Geldanlagen bei Banken (so-wohl für den Kernhaushalt als auch die Stiftungen) sowie Aktien der Karl-Erb-Stiftung und Ge-schwister-Keckeisen-Stiftung. Der Bilanzwert der rechtlich unselbständigen Stiftungen wird in der Anlage 7.4 genauer dargestellt.

4.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

BP 1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	1.725.283,27 €
---	----------------

Öffentlich-rechtliche Forderungen entstehen vor allem aus der Festsetzung von Gebühren (Ver-waltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern. Zur Ermittlung des Forderungsbe-standes wurden die kameralen Kasseneinnahmereste nach erfolgter Überprüfung auf deren Wert-haltigkeit übernommen.

4.3.7 Privatrechtliche Forderungen

BP 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	4.623.402,96 €
---------------------------------------	----------------

Eine privatrechtliche Forderung ist das Recht, von einem anderen aufgrund eines Schuldverhält-nisses eine Leistung zur fordern. Das Schuldverhältnis besteht aufgrund eines Vertrages oder des Vorliegens von Tatbestandsvoraussetzungen einer Gesetzesvorschrift. Zur Ermittlung des Forde-rungsbestandes wurden die kameralen Kasseneinnahmereste nach erfolgter Überprüfung auf de-ren Werthaltigkeit übernommen.

4.3.8 Liquide Mittel

BP 1.3.8	Liquide Mittel	19.522.068,93 €
----------	----------------	-----------------

Die liquiden Mittel setzen sich aus Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten, Kassenbeständen und Handvorschüssen zusammen.

4.4 Abgrenzungsposten

BP 2	Abgrenzungsposten	4.009.741,61 €
------	-------------------	----------------

Zu den Abgrenzungsposten auf der Aktivseite zählen aktive Rechnungsabgrenzungsposten sowie Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.

4.4.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

BP 2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	351.774,13 €
--------	-----------------------------------	--------------

Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten wird gebildet, wenn Auszahlungen bereits im abzuschließenden Haushaltsjahr geleistet wurden, aber erst im künftigen Haushaltsjahr Aufwand darstellen. Es wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten für die Auszahlung der Beamtenbezüge für Januar gebildet. Ausgezahlt wurden diese bereits im Dezember.

4.4.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

BP 2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	3.657.967,48 €
--------	---	----------------

Zu den geleisteten Investitionszuschüssen zählen Zuschüsse für Investitionen Dritter, z. B. Baukostenzuschüsse an Kindergartenträger und Investitionsumlagen an Zweckverbände. Dabei gilt der Grundsatz, dass eine Investitionsförderungsmaßnahme dann vorliegt, wenn die Maßnahme auch bei Durchführung durch die Kommune eine Investition darstellen würde. Eine Aufnahme von geleisteten Zuschüssen in die Eröffnungsbilanz erfolgt erst ab dem 01.01.2013. Im Zeitraum vom 01.01.2013 bis 31.12.2018 wurden geleistete Zuschüsse nur bei rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtung aufgenommen (vgl. Gemeinderatsbeschluss vom 04.12.2017, DS 2017/268).

5. Erläuterungen zur Passivseite der Bilanz

5.1 Eigenkapital

BP 1	Eigenkapital	322.148.892,53 €
------	--------------	------------------

Das Eigenkapital setzt sich aus dem Basiskapital und den Rücklagen zusammen.

5.1.1 Basiskapital

BP 1.1	Basiskapital	319.255.446,07 €
--------	--------------	------------------

Das Basiskapital stellt die Differenz zwischen dem Vermögen und den Abgrenzungsposten der Aktivseite sowie den Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite dar (vgl. § 61 Nr. 6 GemHVO).

5.1.2 Rücklagen

BP 1.2	Rücklagen	2.893.446,46 €
--------	-----------	----------------

Als Rücklage werden gemäß § 23 GemHVO Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses geführt sowie zweckgebundene Rücklagen für rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses werden erst ab dem ersten doppelten Jahresabschluss relevant. Daher werden im Folgenden lediglich die zweckgebundenen Rücklagen erläutert.

Zweckgebundene Rücklagen

BP 1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	2.893.446,46 €
----------	--------------------------	----------------

Zweckgebundene Rücklagen werden für rechtlich unselbständige örtliche Stiftungen gebildet. Es handelt sich dabei um den "Nettobetrag" des Stiftungsvermögens (Differenz von Aktiva und Passiva). Der Bilanzwert der rechtlich unselbständigen Stiftungen wird in der Anlage 7.4 genauer dargestellt.

5.2 Sonderposten

BP 2	Sonderposten	86.753.255,51 €
------	--------------	-----------------

Als Sonderposten werden Deckungsmittel für städtische Investitionen ausgewiesen, die die Kommune von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten hat. Nach der Brutto-Methode werden diese auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen (vgl. § 40 Abs. 4 GemHVO). Sonderposten werden analog der (Rest-)Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Es wird zwischen Sonderposten für Investitionszuweisungen, Sonderposten für Investitionsbeiträge und sonstigen Sonderposten unterschieden.

5.2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen

BP 2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	34.980.014,09 €
--------	--	-----------------

Bei den Sonderposten für Investitionszuweisungen handelt es sich um finanzielle Mittel, die die Kommune zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen von Dritten erhalten hat.

Wenn ein durch Investitionszuweisungen finanzierter Vermögensgegenstand mit den tatsächlichen AHK bewertet wurde, wurde der Sonderposten auch in Höhe der tatsächlich erhaltenen Mittel angesetzt. Bei einer Bewertung des Vermögensgegenstandes mit Hilfe von Pauschal- und Erfahrungswerten wurde auch der dazugehörige Sonderposten mit Hilfe von Pauschal- und Erfahrungswerten berechnet, soweit diese vorhanden sind.

5.2.2 Sonderposten für Investitionsbeiträge

BP 2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	26.288.214,88 €
--------	---------------------------------------	-----------------

Als Investitionsbeiträge gelten Anschluss- und Erschließungsbeiträge sowie Kostenerstattungsbeiträge und Stellplatzablösebeiträge. Anschlussbeiträge werden im Eigenbetrieb Städtische Entwässerungseinrichtungen erhoben. Daher werden in der städtischen Bilanz keine Sonderposten für Anschlussbeiträge ausgewiesen.

Wenn ein durch Investitionsbeiträge finanzierter Vermögensgegenstand mit den tatsächlichen AHK bewertet wurde, wurde der Sonderposten auch in Höhe der tatsächlich erhaltenen Mittel angesetzt. Bei einer Bewertung des Vermögensgegenstandes mit Hilfe von Vereinfachungsregeln wurde auch der dazugehörige Sonderposten mit Hilfe von Pauschal- und Erfahrungswerten berechnet, soweit diese vorhanden sind.

5.2.3 Sonderposten für Sonstiges

BP 2.3	Sonderposten für Sonstiges	25.485.026,54 €
--------	----------------------------	-----------------

Hier werden Sonderposten in Zusammenhang mit unentgeltlichem Erwerb (z. B. Schenkung) sowie Geldspenden mit investivem Verwendungszweck und Sonderposten für Anlagen im Bau geführt.

Bei den sonstigen Sonderposten gilt ebenfalls: Wurde ein Vermögensgegenstand mit tatsächlichen AHK bewertet, wurde der Sonderposten auch in Höhe der tatsächlich erhaltenen Mittel angesetzt. Sofern ein Vermögensgegenstand mithilfe von Vereinfachungsregeln bewertet wurde, wurde auch der dazugehörige Sonderposten mit Hilfe von Pauschal- und Erfahrungssätzen berechnet, soweit vorhanden.

5.3 Rückstellungen

BP 3	Rückstellungen	3.583.597,82 €
------	----------------	----------------

Das Gemeindewirtschaftsrecht schreibt die Bildung von Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten und für hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zahlungszeitpunkts ihres Eintritts unbestimmter Aufwendungen verbindlich vor. Mit einer Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Nach § 41 Abs. 1, 2 GemHVO wird zwischen Pflicht- und Wahlrückstellungen unterschieden.

Zu den Pflichtrückstellungen gehören u. a. auch Unterhaltsvorschussrückstellungen sowie Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien. Da die Zuständigkeit für diese Bereiche nicht bei der Stadt Ravensburg liegen und somit auch keine Rückstellungen in diesen Bereichen gebildet werden müssen, werden diese nicht genauer erläutert.

5.3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen

BP 3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	373.959,52 €
--------	---------------------------------	--------------

Lohn- und Gehaltsrückstellungen werden für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen gebildet. Als ähnliche Maßnahmen gelten beispielsweise Sabbatjahre und Lebensarbeitskonten. Ein Lebensarbeitskonto gibt es bei der Stadt Ravensburg nicht.

5.3.2 Sonstige Rückstellungen

BP 3.7	Sonstige Rückstellungen	3.209.638,30 €
--------	-------------------------	----------------

Neben den Pflichtrückstellungen können nach § 41 Abs. 2 GemHVO noch weitere Rückstellungen gebildet werden. Die Bildung von Wahlrückstellungen ist nur für ungewisse Verbindlichkeiten möglich. Es wurden folgende Wahlrückstellungen gebildet:

Rückstellungen für die FAG-Umlage an das Land	1.344.927,75 €
Rückstellungen für die Kreisumlage an den Landkreis	1.864.710,55 €

5.4 Verbindlichkeiten

BP 4	Verbindlichkeiten	32.719.831,03 €
------	-------------------	-----------------

Zu den Verbindlichkeiten gehören Anleihen, Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie Verbindlichkeiten aus Transferleistungen und sonstige Verbindlichkeiten zusammen.

5.4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

BP 4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	30.242.520,33 €
--------	---------------------------------------	-----------------

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen sind in Höhe des Rückzahlungsbetrags zu passivieren. Im Anhang befindet sich die Schuldenübersicht, aus der genauere Informationen zu den Kreditaufnahmen hervorgehen.

5.4.2 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

BP 4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	89.256,49 €
--------	--	-------------

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, werden auch kreditähnliche Rechtsgeschäfte genannt. Beispiele hierfür sind Leasing (wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum hat), Leibreute und Ratenkauf.

5.4.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

BP 4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	780.002,95 €
--------	--	--------------

Hierbei handelt es sich um Verbindlichkeiten aus Verträgen, bei denen die Leistung bereits erfolgt ist, die Rechnung aber noch nicht bezahlt wurde. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden inkl. Umsatzsteuer ausgewiesen.

5.4.4 Sonstige Verbindlichkeiten

BP 4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	1.608.051,26 €
--------	----------------------------	----------------

Sonstige Verbindlichkeiten stellen einen Sammel- und Auffangposten dar. Die Verbindlichkeiten werden in Höhe der Zahlungsverpflichtung bilanziert. Hier werden u. a. die Umsatzsteuer-Zahllast und durchlaufende Finanzmittel abgebildet.

5.5 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

BP 5	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	8.194.022,21 €
------	------------------------------------	----------------

Für Einzahlungen, welche im abzuschließenden Wirtschaftsjahr zugeflossen sind, aber zum Teil oder ganz künftigen Haushaltsjahren wirtschaftlich zuzurechnen sind, ist ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden. Darunter fallen z. B. Grabnutzungsgebühren und Spenden, die noch nicht verwendet wurden.

6. Sonstige Pflichtangaben

6.1 Pensionsrückstellungen nach § 27 Abs. 5 GKV

nach § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO

Zum Stichtag 31.12.2018 beträgt der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) gebildete Anteil an den Pensions- und Beihilferückstellungen für die Stadt Ravensburg insgesamt 47.557.489,00 Euro.

6.2 Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre

nach §§ 42, 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO

Unter der Bilanz sind gemäß § 42 GemHVO die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken, insbesondere Bürgschaften, Verbindlichkeiten aus Gewährverträgen, wesentliche eingegangene Verpflichtungen und in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen.

6.2.1 Bürgschaften

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

Bereich	Gesamtbetrag am 01.01.2019
	- Euro -
Bürgschaften	
1. Stiftung Bruderhaus Ravensburg	1.994.376
2. Stiftung Heilig-Geist-Spital Ravensburg	3.489.622
3. Freie Waldorfschule eG	249.674
4. Betreuungsplätze Kindergarten (Absicherung Landeszuschuss)	140.000
5. Wohnungsbau	4.382.524
Gesamt	10.256.196

6.2.2 Gewährträgerschaften bei der Zusatzversorgungskasse

Die Werte beruhen auf einer überschlägigen und unverbindlichen Berechnung der Zusatzversorgungskasse (ZVK).

Bereich		Gesamtbetrag am 01.01.2019
		- Euro -
Gewährträgerschaften ZVK		
Mitglied bei der ZVK	Anteil Stadt RV	Betrag
1. Musikschule Ravensburg	100 %	5.600.000
2. Stiftung Bruderhaus Ravensburg	100 %	4.400.000
3. Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG	57 %	4.218.000
4. TWS Netz GmbH	57 %	3.819.000
5. Montessori Kinderhaus Ravensburg gGmbH	100 %	2.000.000
6. Oberschwabenklinik gGmbH Krankenhaus St. Elisabeth	5 %	13.775.000
7. Energieagentur Ravensburg gGmbH	40 %	256.000
Gesamt		34.068.000

6.2.3 Patronatserklärungen

Die Stadt Ravensburg hat erklärt, dafür zu sorgen, dass die Stiftungen Heilig-Geist-Spital und Bruderhaus Ravensburg ihren Verpflichtungen nachkommen können (sog. Patronatserklärungen).

Bereich	Gesamtbetrag am 01.01.2019
	- Euro -
Bürgschaften	
1. Stiftung Bruderhaus Ravensburg Erklärung vom 29.07.1998	Höhe nicht bezifferbar
2. Stiftung Heilig-Geist-Spital Ravensburg Erklärung vom 23.12.1996	Höhe nicht bezifferbar

6.3 Haushaltsübertragungen und nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen

Die Kreditermächtigung 2018 betrug 4.000.000 Euro. Davon wurden insgesamt 1.595.935 Euro an Krediten aufgenommen. Nicht in Anspruch genommen wurden insgesamt 2.404.065 Euro an Kreditermächtigungen aus 2018.

6.4 Organe der Stadt Ravensburg

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden die Organe der Stadt Ravensburg zum 01.01.2019 im Folgenden aufgezeigt: der Oberbürgermeister, die Beigeordneten und die Mitglieder des Gemeinderats.

Leitung der Verwaltung

Oberbürgermeister	Dr. Daniel Rapp
Erster Bürgermeister	Simon Blümcke
Bürgermeister	Dirk Bastin

Mitglieder des Gemeinderats

Adler, Hugo	CDU	Önder, Ozan	Grüne
Arnegger, Joachim	FW	Reck-Strehle, Ottilie	Grüne
Arnegger, Margot	FW	Schneider, Oliver	FDP
Bretzinger, Jürgen	Grüne	Schuler, August Maria, MdL	CDU
Brobeil-Wolber, Ingrid	Grüne	Traub, Berthold	BfR
Brunner, Markus	CDU	Volmer-Berthele, Nora, Dr.	Grüne
Büchele, Manfred, Dr.	CDU	Wagner, Peter	CDU
Dirks, Marianne	Grüne	Walser, Frank	SPD
Eger, Margarete	CDU	Weithmann, Maria	Grüne
Engelhardt, Heike	SPD	Wurm, Frieder	CDU
Engler, Rolf	CDU		
Fischinger, Jochen	FW		
Frank, Rainer	UL		
Frey, Peter	CDU		
Gieseke, Gerhard	CDU		
Gihring, Thomas	FDP		
Hämmerle, Rudolf	CDU		
Hanßler, Franz	Grüne		
Höflacher, Ulrich, Dr.	BfR		
Honold, Werner	CDU		
Hutterer, Jürgen	BfR		
Kleb, Johannes	Grüne		
Krauss, Wilfried	BfR		
Kropp, Wolfgang, Dr.	BfR		
Lopez-Diaz Michael	UL		
Merz, Rita	CDU		
Metzger, Wolfgang	FW		
Müller, Gisela	SPD		
Narcin, Aytun	SPD		

Aufstellung der Eröffnungsbilanz gemäß § 95b Abs. 1 S. 1 GemO

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019 der Stadt Ravensburg wird gemäß § 95b Abs. 1 S. 1 GemO hiermit aufgestellt.

Ravensburg, den 11.03.2022



Dr. Daniel Rapp
Oberbürgermeister

7. Anlagen**7.1 Vermögensübersicht**

nach § 55 Abs.1 GemHVO

Vermögen	Stand des Vermögens	Vermögensveränderungen	Stand des Vermögens
	Anschaffungs- und Herstellungskosten	Abschreibungen	Restbuchwerte 01.01.2019
	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	574.438,00	-272.594,88	301.843,12
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	706.897.632,29	-322.711.518,48	384.186.113,81
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	39.009.892,88	-1.446.925,02	37.562.967,86
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	351.764.006,33	-182.001.498,60	169.762.507,73
2.3. Infrastrukturvermögen	277.040.265,69	-132.836.066,13	144.204.199,56
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	1.937.765,51	-1.190.693,50	747.072,01
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	5.546.506,50	-165.536,78	5.380.969,72
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	7.218.565,19	-3.884.643,31	3.333.921,88
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.661.326,45	-1.186.155,14	2.475.171,31
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	20.719.303,74	-	20.719.303,74
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	41.126.198,18	-2.103.011,20*	39.023.186,98
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	800.000,00	-700.109,00*	99.891,00
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen od. and. kommunalen Zusammenschlüssen	2.106.727,54	-1.402.902,20*	703.825,34
3.3. Sondervermögen	11.571.231,86	-	11.571.231,86
3.4. Ausleihungen	5.626.889,93	-	5.626.889,93
3.5. Wertpapiere	21.021.348,85	-	21.021.348,85
Insgesamt	748.598.268,47	-325.087.124,56	423.511.143,91

*außerplanmäßige Abschreibungen

7.2 Schuldenübersicht

nach § 55 Abs. 2 GemHVO

Art der Schulden	Gesamt- betrag am 01.01.2019	davon mit einer Restlaufzeit von		
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	4	5	6
1.1 Anleihen	-	-	-	-
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	30.242.520,33	6.594.689,57	6.717.149,65	16.930.681,11
1.2.1 Bund	91.022,79	1.702,91	6.897,29	82.422,59
1.2.2 Land	2.900.357,43	34.326,09	139.031,42	2.726.999,92
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverbände	-	-	-	-
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen	-	-	-	-
1.2.5 Kreditinstitute	27.251.140,11	6.558.660,57	6.571.220,94	14.121.258,60
1.2.6 sonstige Bereiche	-	-	-	-
1.3 Kassenkredite	-	-	-	-
1.4. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	89.256,49	10.000,00	50.000,00	29.256,49
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	30.331.776,82	6.604.689,57	6.767.149,65	16.959.937,60

7.3 Rückstellungsübersicht

nach § 41 Abs. 1 und 2 GemHVO

Art der Rückstellung	Gesamtbetrag am 01.01.2019
	- Euro -
Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO	
1.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen	373.959,52
1.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen	0
1.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0
1.4 Gebührenüberschussrückstellungen	0
1.5 Altlastensanierungsrückstellungen	0
1.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	0
Summe Rückstellungen nach § 41 Abs. 1 GemHVO	373.959,52
Weitere Rückstellungen nach § 42 Abs. 2 GemHVO	
2.1 Rückstellungen für die FAG-Umlage an das Land	1.344.927,75
2.2 Rückstellungen für Kreisumlage an den Landkreis	1.864.710,55
Summe Rückstellungen nach § 42 Abs. 2 GemHVO	3.209.638,30
Summe aller Rückstellungen	3.583.597,82

7.4 Bilanzen der rechtlich unselbständigen StiftungenEmma-Häußler-Binder-Stiftung**Aktiva**

1	Vermögen	193.112,95 €
1.2	Sachvermögen	122.444,42 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	122.444,42 €
1.3	Finanzvermögen	70.668,53 €
1.3.5	Wertpapiere	70.668,53 €
Summe Aktiva		193.112,95 €

Passiva

1	Eigenkapital	193.112,95 €
1.2	Rücklagen	193.112,95 €
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	193.112,95 €
Summe Passiva		193.112,95 €

Forstenhäusler-Stiftung**Aktiva**

1	Vermögen	235.994,00 €
1.2	Sachvermögen	178.694,00 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	178.694,00 €
1.3	Finanzvermögen	57.300,00 €
1.3.5	Wertpapiere	57.300,00 €
Summe Aktiva		235.994,00 €

Passiva

1	Eigenkapital	235.994,00 €
1.2	Rücklagen	235.994,00 €
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	235.994,00 €
Summe Passiva		235.994,00 €

Geschwister-Keckeisen-Stiftung**Aktiva**

1	Vermögen	1.564.167,34 €
1.2	Sachvermögen	911.517,77 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	911.517,77 €
1.3	Finanzvermögen	652.649,57 €
1.3.5	Wertpapiere	652.649,57 €
Summe Aktiva		1.564.167,34 €

Passiva

1	Eigenkapital	1.564.167,34 €
1.2	Rücklagen	1.564.167,34 €
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	1.564.167,34 €
Summe Passiva		1.564.167,34 €

Ida-Rist-Stiftung**Aktiva**

1	Vermögen	103.816,55 €
1.2	Sachvermögen	59.441,42 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	59.441,42 €
1.3	Finanzvermögen	44.375,13 €
1.3.5	Wertpapiere	44.375,13 €
Summe Aktiva		103.816,55 €

Passiva

1	Eigenkapital	103.816,55 €€
1.2	Rücklagen	103.816,55 €
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	103.816,55 €
Summe Passiva		103.816,55 €€

Professor-Karl-Erb-Stiftung**Aktiva**

1	Vermögen	796.355,62 €
1.3	Finanzvermögen	796.355,62 €
1.3.5	Wertpapiere	796.355,62 €
Summe Aktiva		796.355,62 €

Passiva

1	Eigenkapital	796.355,62 €
1.2	Rücklagen	796.355,62 €
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	796.355,62 €
Summe Passiva		796.355,62 €